

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0003-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. ULJANA LYUBINA

PERS. E-MAIL • ULJANA.LYUBINA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207445

IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen, die Betroffenen und, soweit maßgeblich, die Verbindung zum EU-Recht.

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird im konkreten Fall empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren dient dem Zweck, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um im vorliegenden Fall die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu ermöglichen, wird daher empfohlen, zumindest einen Indikator, vorzugsweise in Form einer entsprechenden Kennzahl (zumindest für den Zielzustand), zu benennen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

In Hinkunft kann geprüft werden, ob eine Bündelung im Sinne des § 5 Abs. 2a WFA-Grundsatz-Verordnung mit anderen bzw. weiteren Vorhaben (aktuell: „Änderung der Ausländerbeschäftigungsverordnung“) zulässig wäre.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

- 3 -

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

1. März 2017
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt